

6. Beim Fernamt angemeldete XP- und N-Gespräche werden nach Teil B berechnet.
7. Für den bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits bestehenden Selbstwählferndienst gelten bis zur Inbetriebnahme von Zählrichtungen entsprechend dieser Anordnung die zur Zeit gültigen Gebühren weiter;

Zu A bis C:

- 1; Für Gespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, wird die zu entrichtende Gebühr auf volle 10 Pf aufgerundet.
2. Wird festgestellt, daß der jedem Hauptanschluß zugeordnete Gesprächszähler falsch zählt, wird aus den drei letzten unbeanstandeten Fernmelderechnungen der monatliche Durchschnittswert ermittelt und der Gebührenunterschied zwischen dem monatlichen Durchschnitt und dem beanstandeten Wert erstattet. Bei neuingerichteten Anschlüssen wird nach Prüfung der technischen Einrichtungen der wahrscheinlich zuviel erhobene Betrag erstattet;
- 3; Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts-, Nachfrage-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes sowie Anmeldungen von Ferngesprächen sind gebührenfrei.
4. Gebührenpflichtig sind:
 - a) Anfragen bei der Auskunftsstelle nach dem Namen und der Wohnung eines mit der Rufnummer bezeldineten Teilnehmers;
 - b) nachträgliche Wünsche auf Gebührenansage;
 - c) Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Fernmelderechnungsstelle, Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen).

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	------------	--------------

VIII. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen

XP-Gespräche

XP-Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung des Verlangten und für die weiteren amtlichen Mitteilungen

t im Ortsdienst	0,60
Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist*	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	im Ferndienst.....	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten-gesprächs gemäß VII B Nr. 1 bis 12; Mindestsatz: 0,60
1.	Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	
2.	Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Fernamt weiter gegeben worden ist.	
3	Zuschlag für Angabe eines Zweiten in demselben Ort, wenn er auf einem anderen Grundstück wohnt als der Verlangte.....	0,45
	Die Gebühr wird geschuldet wie bei Nr. 1 oder 2.	
	Entsendung eines Boten zur nachträglichen Benachrichtigung des Verlangten	
4	im Ortsdienst	0,45
	Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist.	
5	im Ferndienst.....	wie Nr. 2 (XP-Gebühr)
1.	Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Fernamt den Antrag auf nachträgliche Benachrichtigung weitergegeben hat.	
2.	Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der der Antrag auf Entsendung des Boten vom Fernamt weitergegeben worden ist.	
	Zu Nr. 1 bis 5:	
1.	Die Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben* wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Deutschen Post die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist oder wenn aus diesen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt.	
2.	Neben den Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 wird im Ortsdienst die Ortsgesprächsgebühr nicht erhoben, wenn sich der Verlangte mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Sprechstelle oder bei einer Dienststelle der Deutschen Post meldet; benutzer eine andere Sprechstelle oder einen Münzfernsprecher, so ist die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten. Im Ferndienst hat der Anmelder neben den Gebühren gemäß Nr. 1 bis 5 die Fernsprechgebühren zu entrichten; sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist. Die Drittelgebühr (VII B Nr. 18) wird nicht erhoben.	